

Synopse der Gesetze zur Netzneutralität Teil der Kampagne <u>unsernetz.at</u>

Gegenüberstellung der chilenischen, niederländischen und slowenischen Gesetze zur Netzneutralität Inoffizielle Übertragung aus dem chilenischen Spanisch, dem Niederländischen und dem Slowenischen ins Deutsche

Die Kampagne unsernetz.at setzte sich für eine gesetzliche Verankerung der Netzneutralität in Österreich ein Ein Projekt der Initiative für Netzfreiheit, VIBE!AT und Go Outside

Rückfragehinweis: info@unsernetz.at

Inhaltsverzeichnis

Synopse	7
Spendenaufruf	
Appendix	
Weiterführende Informationen	

Synopse		
CHILE	NIEDERLANDE	SLOWENIEN
in: General de Telecomunicaciones (Ley N° 18.168 von 1982), hier: Ley 20.453 von 26. August 2010 (Original: https://unsernetz.at/NN-Gesetz_CL.pdf)	in: telecommunicatierichtlijnen hier: 32 549 Nr. 10 vom 31. Mai 2011 (Original: https://unsernetz.at/NN-Gesetz_NL.pdf)	in: Zakon o Elektronskih Komunikacijah (ZEKom-1) (Št. 003-02-10/2012-32) vom 28. Dezember 2012 (Original: https://unsernetz.at/NN-Gesetz_SI.pdf)
Artikel 24 H	Artikel 7.4a	203. Artikel (Netzneutralität) (1) Die Agentur fördert die Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internets und den Zugang sowie Verbreitung von Informationen bzw. die Nutzung von Anwendungen und Diensten nach Wahl des Endbenutzers. 2) Die Agentur muss in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Ziele des vorherigen Absatzes besondere Sorgfalt walten lassen in Hinblick auf Artikel 132, Absatz 2, Punkt 3. und 4. sowie Artikel 133, Absatz 3 und 4, sowie bei ihrer Verantwortung in Bezug auf die Durchführung des Artikels 129, Absatz 1, Punkt 2 seitens des Netzbetreibers und Anbieter von Internetzugangsdiensten.

Die Konzessionäre des öffentlichen Telekommunikationsdienstes, die Dienste für Zugangsanbieter zum Internet anbieten und auch die letzteren (darunter wird jede natürliche oder juristische Person verstanden, die als kommerzielle Dienstleistung die Verbindung zwischen den Nutzern oder deren Netzen und dem Internet anbietet)

a) dürfen nicht das Recht eines jeden Internet-Benutzers willkürlich blockieren, stören, diskriminieren, behindern oder beschränken, legale Inhalte, Anwendungen oder Dienste über das Internet zu verwenden, zu senden, zu empfangen oder anzubieten, wie auch jede andere Art der Tätigkeit oder legalen Benutzung, die über das Netzwerk durchgeführt wird.

In diesem Sinne muß jedem Benutzer ein Internetzugang oder eine Verbindung zu einem Internet-Zugangsanbieter angeboten werden, bei dem es, soweit angemessen, keine willkürliche Unterscheidung von Inhalten, Anwendungen oder Diensten - basierend auf deren Ursprungsquelle oder Eigentümer - gibt, unter Rücksicht auf verschiedene Konfigurationen der Internet-Verbindung, entsprechend dem gültigen Vertrag mit den Nutzern.

Allerdings können die Konzessionäre des öffentlichen Telekommunikationsdienstes Internet-Zugangs-Provider Maßnahmen oder Aktionen für Traffic-Management und Netzwerk-Management ergreifen in ihrem ausschließlichen Geschäftsfeld, für das sie zugelassen worden ist, immer vorausgesetzt, daß sie nicht Handlungen bezwecken, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

Konzessionäre und Provider tragen dafür Sorge, die

- 1. Anbieter von öffentlichen elektronischen Netzen, welche Internet-Zugang anbieten, und Internet-Zugangs-Diensteanbiete dürfen Applikationen und Dienstleistungen im Internet weder behindern noch verlangsamen, sofern und soweit die betreffende Maßnahme, mit denen Anwendungen oder Dienste, die behindert oder verlangsamt wird, notwendig ist,
- a. um die Auswirkungen von Staus zu verringen, wobei gleiche Arten von Traffic auf gleiche Weise behandelt werden sollen,
- b. um die Integrität und Sicherheit des Netzwerkes und der Dienste des betroffenen Anbieters zu erhalten;
- c. um die Übertragung von nichtautorisierter Kommunation zu einem Endnutzer zu beschränken,

- 3) Netzbetreiber und Service-Provider des Internetzugangs bemühen sich den offenen und neutralen Charakters des Internets zu bewahren, indem es nicht zur Beschränkung, Verzögerung oder Verlangsamung des Internet-Verkehrs auf der Ebene der einzelnen Dienste oder Anwendungen, oder zur Ausführung von Maßnahmen zur Abwertung kommt, außer in folgenden Fällen:
- 1. notwendiger technischer Maßnahmen, um den reibungslosen Betrieb von Netzen und Diensten zu gewährleisten (z. B. Stauvermeidung)
- 2. erforderlicher Maßnahmen, um die Integrität und Sicherheit von Netzen und Diensten zu erhalten (z.B. Beseitigung von unrechtmäßigen Zugriffes über ein Übertragungsmedium Kanal)
- 3. Notmaßnahmen zum Begrenzen unerwünschter Kommunikation entsprechend dem 158. Artikel

Privatsphäre der Nutzer zu bewahren sowie sie gegen gegen Viren und die Netzwerksicherheit zu schützen.	wie in Artikel 11.7, § 1 ausgeführt, vorausgesetzt, der Endnutzer hat zuvor seine Zustimmung dazu gegeben;	dieses Gesetzes
Ebenso können sie auch den Zugriff auf bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste blockieren, jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Benutzers und auf seine Kosten.	d. um eine Rechtsvorschrift oder oder einen Gerichtsbeschluss umzusetzen.	4. Entscheidung des Gerichts
Auf keinen Fall darf diese Blockierung die freie Ausübung von Anbieter von Diensten und Anwendungen, die im Internet geleistet werden, betreffen.		
	2. Wenn durch den Verkehr aus dem Anschluss eines Endkunden eine Verletzung der Integrität und Sicherheit des Netzes oder des Dienstes oder des Anschlusses eines Endkunden, gemäß Absatz 1 sub b, geschieht, muß der Provider, vor der Maßnahme, die den Verkehr behindert oder verlangsamt, den Endbenutzer in dieser Angelegenheit benachrichtigen, damit der Endanwender die Verletzung beenden kann.	4) Die Maßnahmen nach Punkt 1, 2 und 3 des vorstehenden Absatzes müssen verhältnismäßig sein, diskriminierungsfrei, zeitlich befristet und in einem Umfang der notwendig erscheint.
	Wo dies aufgrund der notwendigen Dringlichkeit vor der zu ergreifenden Maßnahme nicht möglich ist, sorgt der Provider sobald als möglich für die Benachrichtigung über die Maßnahme	
	Wenn dies einen Endnutzer eines anderen Provides betrifft, gilt Satz 1 nicht.	
	3. Internet-Zugangs-Anbieter dürfen nicht die Höhe der Tarife des Internetzugangsdienstleistungen abhängig machen von den Diensten und Anwendungen, die über diese Dienste angeboten oder genutzt werden.	5) Dienstleistungen der Netzbetreiber und Internet-
		Zugangsanbietern sollten nicht auf Anwendungen

	4. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche elektronische Kommunikationsnetze zu verhindern werden weitere Mindestanforderungen für die Qualität öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze durch einer behördlichen Anordnung anheimgestellt.	oder Diensten basieren, die über Internetzugangsdienste angeboten oder genutzt werden. 6) Die Agentur kann eine allgemeine Richtline für die Umsetzung der Bestimmungen gemäß des dritten, vierten und fünften Absatzes dieses Artikels erlassen.
b) [Sie] dürfen nicht nicht das Recht eines Benutzers beschränken, eine Klasse von Meß-Instrumenten, Anlagen oder Geräte im Netz einzubauen oder verwenden eine, sofern diese legal sind und daß sie nicht das Netzwerk oder die Service-Qualität beschädigen oder schädigen. c) [Sie] müssen anbieten, daß sie auf Kosten der Nutzer auf Anfrage, Dienstleistungen zur elterlichen Kontrolle für Inhalte, die das Gesetz, die Moral oder die guten Sitten verletzen, sofern der Nutzer im voraus sowie klar und präzise über den Umfang dieser Dienstleistungen informiert wird. d) [Sie] müssen alle Informationen, die die Charakteristiken des Internet-Zugangs betreffen, also Geschwindigkeit, Verbindungsqualität, Unterscheidung zwischen nationalen und internationalen Verbindungen sowie die Beschaffenheit und Garantien der Dienstleistung festhalten, auf ihrer Website veröffentlichen. Die Benutzer können, je nach Einschätzung, vom Konzessionäre oder Provider Auskunft verlangen, die diese Informationen auf ihre Kosten, schriftlich und innerhalb von 30 Tage nach der Anfrage aushändigen.		

Spendenaufruf

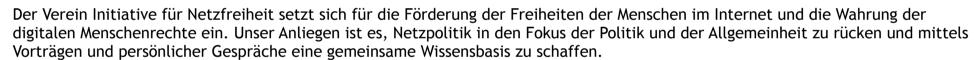
Die Arbeit in der Netzneutralitäts Kampagne unsernetz.at wird durch ehrenamtliche Arbeit der beiden Vereine Initiative für Netzfreiheit (Ifnf) und Verein für Internet Benutzer Österreich (VIBE!AT) getragen. Um diese gesellschaftspolitisch wichtige Arbeit leisten zu können sind die beiden Vereine auf Spenden angewiesen. Wenn dieses Dokument oder andere Materialien auf unsernetz.at Ihnen bei der Auseinandersetzung mit dem Thema der Netzneutralität geholfen haben, ersuchen wir Sie eine Spende oder Fördermitgliedschaft zu erwägen.

Initiative für Netzfreiheit

Verein Initiative für Netzfreiheit (ZVR: 675848645) IBAN: AT121420020010931526, BIC: EASYATW1

Kontonummer: 20010931526, BLZ: 14200 (easybank AG)

Informationen zur Fördermitgliedschaft unter: https://netzfreiheit.org/mitglied-werden/



Verein für Internet Benutzer

Verein für Internet-Benutzer Österreichs (ZVR: 432779097)

IBAN: AT552011128261963600, BIC: GIBAATWW

Kontonummer: 28261963600, BLZ 20111 (Erste Bank AG)

Spendenformular unter: https://www.vibe.at/Unterstuetzen

Verein für Internet-Benutzer Österreichs hat sich zur Aufgabe gemacht, zu einem mündigen, verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit dem Medium Internet zu ermuntern. Gleichzeitig wollen wir ein öffentliches Bewusstsein schaffen, das jegliche Versuche diese Freiheiten übermäßig zu beschränken erkennt und verurteilt.





Appendix	
	SLOWENIEN
	in: Zakon o Elektronskih Komunikacijah (ZEKom-1) (Št. 003-02-10/2012-32) vom 28. Dezember 2012 (Original: https://unsernetz.at/NN-Gesetz_SI.pdf)
	XI. NUTZERRECHTE 129. Artikel (Abonnement-Vereinbarung) (1) Der Kundenvertrag muss in klarer und leicht verständlicher Form beinhalten: 1. [] 2- Angaben zur Dienstleistung, insbesondere: - die Angabe, ob der Zugang zu Notdiensten mit Informationen zum Anruferstandort sowie jegliche Beschränkungen bei der Erbringung von Notdiensten in der 134. des Gesetzes, - Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Zugang zu Diensten und Anwendungen und deren Nutzung, die aufgrund anderer Bestimmungen erlaubt sind - Angabe über die Mindestanforderungen der Qualität der angebotenen Leistungen, inklusive die Zeit bis zum erstmaligen Anschluss sowie dem Umständen entsprechend gegebenenfalls Informationen über andere Parameter für die Dienstqualität, wie sie im allgemeinen Akt des 133. Artikels spezifiziert sind - Informationen über alle Verfahren, die vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs herstellt, um Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden und Informationen, die sich durch diese Verfahren auf die Dienstqualität auswirken - Die Arten von Wartungs-und Supportleistungen für die Nutzer und Möglichkeiten, um Kontakt zu diesen Diensten zu schaffen - alle Einschränkungen des Betreibers im Hinblick auf die Verwendung der Endgeräte

158. Artikel (Unerwünschte Kommunikation)
(1) [], (2) [], (3) Die Agentur kann dem Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze Mindestanforderungen an die Dienstqualität Anforderungen vorschreiben, um eine Verschlechterung der Dienste, einschließlich einer Beeinträchtigung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in ihren Netzen zu verhindern. (4) Vor der Erteilung der Entscheidung des vorstehenden Absatzes, muss die Agentur der Europäischen Kommission und dem BEREC eine Zusammenfassung der Gründe für die Aktion die geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweisen zukommen lassen. Wenn die Europäische Kommission die Informationen zu überprüft und Kommentare oder Empfehlungen abgibt , muss die Agentur diese weitestgehend berücksichtigen. (5) [],
132. Artikel (Transparenz und Veröffentlichung von Informationen) (2) Stellt die Agentur fest, dass gemäß dem vorstehenden Absatz keine angemessenen und qualitativen Informationen verfügbar sind, darf sie mit einer allgemeinen Bestimmung vorschreiben, dass der Betreiber: 1. [], 2. [] 3. die Teilnehmer in Kenntniss zu setzen hat über jede Änderung der Bedingungen, die den Zugang zu Diensten und Anwendungen oder deren Nutzung einschränken und sie dem Recht der Republik Slowenien im Einklang mit EU-Vorschriften unterliegen 4. Informationen über alle Verfahren des Betreibers zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs, zur Vermeidung der Überlastung einer Netzverbindung sowie aller Auswirkungen solcher Verfahren auf die Servicequalität 5. [] 133. Artikel (Qualität des öffentlichen Kommunikationsdienstes)

Kommunikationssystemen ohne menschlichen Eingriff (z. B. automatischer Anruf, SMS, MMS), an die Telefonnummer. Fax oder e-mail des Abonnenten, zu Zwecken der Direktwerbung, ist nur auf der Grundlage der vorherigen Zustimmung des Benutzers oder des Teilnehmers erlaubt. (2) Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf eine natürliche oder juristische Person, die vom Käufer seiner Produkte oder Dienstleistungen eine E-Mail-Adresse erhielt, diese Adresse für das Direktmarketing dieser oder ähnlicher Produkte oder Dienstleistungen nur unter der Voraussetzung verwenden, dass er dem Käufer eine klare, kostenlose und explizite Option bietet diese Verwendung zum Zeitpunkt der Beschaffung der Kontaktadressen einfach abzulehnen und auf jeden Fall bei jeder Nachricht, falls der Verbraucher dies nicht bereits zu Beginn die Verwendung abgelehnt hat. (3) Die Verwendung von Direct Marketing durch Nutzung elektronischer Kommunikation (z. B. Sprachtelefonie) wie in den vorhergehenden beiden Absätzen definiert, ist nur mit Zustimmung des Teilnehmers oder Benutzers zulässig. Die Verweigerung der Zustimmung muss für den Teilnehmer oder Nutzer kostenlos sein. (4) Der erste und dritte Absatz dieses Artikels gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. (5) Es ist verboten, e-mail für Zwecke der Direktwerbung zu versenden, unter Verletzung des Gesetzes, welches den elektronischen Geschäftsverkehr am Markt regelt, indem die Identität des Absenders in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird verschleiert oder verheimlicht wird, oder ohne gültige Adresse, an welche der Empfänger sich wenden kann um solche Nachrichten abzuwehren, versendet wird. Es ist auch das Versenden von E-Mail zum Zwecke des Direktmarketings in Form von Einladungen zum Besuch von Websites untersagt, die im Wiederspruch zum oben genannten Absatzes stehen. Gesetzessynopse zur Netzneutralität - 9/10

(6) Wenn die Übermittlung kommerzieller Nachrichten per E-Mail entgegen den Bestimmungen dieses Artikels steht und es sich um unerwünschte Nachrichten in Übereinstimmung mit dem Verbraucherschutzrecht handelt, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet. Dieses Gesetz gilt auch beim Versenden von kommerziellen Nachrichten per E-Mail, welche die Bestimmungen dieses Artikels verletzen und es sich um unerwünschte Nachrichten in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr am Markt handelt.
(7) Ungeachtet etwaiger Aufsichtsverfahren aufgrund der Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels, liegt die Klagebefugnis einer Zivilklage oder einstweiliger Verfügung gegen den Verstoß der Bestimmungen dieses Artikels bei jeder natürlichen oder juristischen Person, einschließlich dem Dienstleister, der seine geschäftlichen Interessen oder die Interessen seiner Kunden schützt.

Weiterführende Informationen

Karte der Gesetzlichen Situation zur Netzneutralität in Europa Gegenüberstellung der Lateinamerikanischen Gesetze zur Netzneutralität

Kommentierte Übersetzung der NGO Bits of Freedom zum Niederländischen Gesetz Slowenisches Gesetz im Original

https://unsernetz.at/links/eu-lex-map/

http://www.palermo.edu/cele/pdf/english/Internet-Free-of-

Censorship/Content-Filtering-Latin-America.pdf https://www.bof.nl/2011/06/27/translations-of-key-dutch-internet-freedom-

provisions/#nnprov

http://www.uradni-list.si/ pdf/2012/Ur/u2012109.pdf#!/u2012109-pdf